

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans `Kloppberg`

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan nach der Beschlussfassung "*eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde*".

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens nach § 2 BauGB wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein in der Begründung integrierter Umweltbericht erstellt. Es wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, potentielle umweltbezogene Auswirkungen dargestellt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung geprüft.

Grundsätzlich handelt es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplans, der eine ca. 43 ha große Konzentrationszone für die Windenergie (Sonstiges Sondergebiet) planungsrechtlich sichert. In diesem Bebauungsplan wurde unter anderem als Maß der baulichen Anlage eine Gesamthöhe von 100 m festgesetzt. Der Bebauungsplan `Kloppberg` enthält Regelungen, die einer Weiterentwicklung des Standortes unter Berücksichtigung der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele – die sich die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim als städtebauliche Ziele zu eigen macht – entgegenstanden. Durch die getroffenen Festsetzungen waren insbesondere Maßnahmen zum Repowering von WEA erschwert, da Nabenhöhen und Rotordurchmesser im Verlauf der Jahre immer größer wurden. Die Ortsgemeinde hat daher zur Förderung von Repoweringmaßnahmen den bestehenden Bebauungsplan vollständig aufgehoben. Der Geltungsbereich ist künftig baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen und dem Außenbereich zuzuordnen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans `Kloppberg` richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von WEA nur nach den Darstellungen des wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“. Das Gebiet ist baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen und dem Außenbereich zuzuordnen. WEA zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Alle maßgeblichen Belange, wie beispielsweise Immissionsschutz, Umweltverträglichkeit sowie die Erschließung, werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung sichergestellt. Damit wird die städtebauliche Ordnung in Bezug auf die Errichtung von WEA hinreichend gesichert.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Die Eingriffe auf die Schutzgüter durch Repowering-Maßnahmen sind im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Die Auswertung (Stellungnahmen und Beschlussvorschläge) der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der baugesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 und 4 BauGB sowie die einzelnen Abwägungen und Abstimmungen des Planungsträgers sind in den jeweiligen Sitzungs-Niederschriften dokumentiert.

Es wurden ausschließlich Hinweise ohne abwägungsrelevante Inhalte vorgetragen. Die Hinweise sind im Falle von Repowering-Maßnahmen auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten und hatten keine Auswirkungen auf das gegenständliche Planverfahren.

3. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Planaufhebung wurde auch dessen mögliche Änderung geprüft. Da jedoch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von WEA im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes durch die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land weiterhin gegeben ist und aus Sicht des Planungsträgers kein Bedürfnis für die Steuerung einzelner Anlagenstandorte oder sonstiger Anlagenparameter innerhalb der Windkraftkonzentrationszone besteht, wäre eine Planänderung aufgrund der Inflexibilität des Instruments des Bebauungsplans nicht zielführend. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes durch das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt sein.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift / Stempel)